

Vorlageart: Beschlussvorlage
Federführung: Stadtkanzlei
Verantwortung: Herr Erkens, Herr Motschull, Herr Schranz

Neufassung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Oberhausen, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen sowie der Anlage zur Geschäftsordnung

Beratungsfolge

06.05.2024	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
13.05.2024	Rat der Stadt	Beschlussfassung
11.06.2024	Bezirksvertretung Osterfeld	Kenntnisnahme
12.06.2024	Bezirksvertretung Alt-Oberhausen	Kenntnisnahme
13.06.2024	Bezirksvertretung Sterkrade	Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt mit sofortiger Wirkung die Neufassungen

- a) der §§ 1, 2, 3, 6, 7, 19, 21 und 22 der *Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Oberhausen, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen* („Geschäftsordnung“) sowie
- b) der §§ 2, 3 und 5 der Anlage zur Geschäftsordnung *Verhaltensregeln für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger der Stadt Oberhausen*

gemäß der beigefügten Anlage 1.

Bezug

B/17/4256-01

Konsequenzen

Drucksache hat keine finanziellen Konsequenzen

Drucksache hat keine klimatischen Konsequenzen

Sachverhalt**I. Ausgangslage:**

Wegen der Einführung eines neuen Ratsinformationssystems sowie der Einfügung des neuen § 4a in die Hauptsatzung der Stadt Oberhausen vom 01.07.2015 besteht die Notwendigkeit, die Geschäftsordnung anzupassen.

Die Änderungen betreffen die §§ 1, 2, 3, 6, 7, 19, 21 und 22 der Geschäftsordnung sowie die §§ 2, 3 und 5 der Anlage zur Geschäftsordnung „Verhaltensregeln für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger der Stadt Oberhausen“; aus Gründen der Übersichtlichkeit werden dem Rat vollständige Neufassungen der änderungsbedürftigen Bestimmungen vorgeschlagen.

Die Änderungsbedarfe wurden im Ältestenrat einvernehmlich beraten. Die Einzelheiten dieser Änderungen sind in der beigefügten Synopse (Anlage 2) dargestellt. Zur besseren Nachvollziehbarkeit des Gesamtzusammenhangs der zu ändernden Regelungen werden die von den Änderungsvorschlägen betroffenen Paragraphen in der Spalte „bisher“ vollständig mit ihrem derzeitigen Wortlaut wiedergegeben. In der Spalte „neu“ werden zur besseren Verdeutlichung die Änderungsvorschläge durch „fettes“ Schriftbild bzw. Streichung der zu ändernden Textpassagen hervorgehoben. Da sämtliche Änderungen im Rahmen der Synopse kurz begründet werden, wird von einer zusätzlichen Begründung im Rahmen dieser Vorlage abgesehen.

Die Anpassungserfordernisse in der Geschäftsordnung wurden zum Anlass genommen, die Anlage zur Geschäftsordnung: „Verhaltensregeln für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger der Stadt Oberhausen“ an die aktuelle Fassung des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung anzugleichen; auch insofern schlägt die Verwaltung Neufassungen der betreffenden Bestimmungen vor.

II. Verfahren:

Die Beschlussfassung erfolgt gemäß § 50 Abs. 1 GO NRW durch Stimmenmehrheit.

Der Oberbürgermeister hat Stimmrecht (§ 40 Abs. 2 Satz 5 GO NRW).

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Anlage/n

1 - Anlage 1 Geschäftsordnung

2 - Anlage 2 Synopse Geschäftsordnung

Neufassungen der §§ 1, 2, 3, 6, 7, 19, 21 und 22 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Oberhausen, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen („Geschäftsordnung“) sowie der §§ 2, 3 und 5 der Anlage zur Geschäftsordnung „Verhaltensregeln für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger der Stadt Oberhausen“

§ 1

Einberufung des Rates

- (1) Der Rat ist von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister unter Angabe von Zeit und Ort der Sitzung sowie der Tagesordnung zu seinen Sitzungen einzuladen. Hierzu stellt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister jeweils das Einladungsschreiben, die Tagesordnung und die Beratungsunterlagen in digitaler Form im Ratsinformationssystem bereit. Über diese Bereitstellung werden die Ratsmitglieder und die Geschäftsstellen der Fraktionen und Gruppen im Rat mit einer aus dem Ratsinformationssystem generierten E-Mail informiert. Die Einladung ist mindestens acht Tage vor dem Sitzungstag in digitaler Form im Ratsinformationssystem bereitzustellen. Der Tag der Bereitstellung und der Sitzungstag sind nicht einzurechnen. In besonders dringenden Fällen kann die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister die Ladungsfrist bis auf drei Tage verkürzen, wobei der Tag der Bereitstellung und der Sitzungstag ebenfalls nicht einzurechnen sind; die Verkürzung der Ladungsfrist ist in der Einladung zu begründen.
- (2) Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung sind von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister öffentlich bekannt zu machen (§ 48 Abs. 1 Satz 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen -GO NRW-).
- (3) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister hat den Rat unverzüglich einzuberufen, wenn ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion es schriftlich unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände verlangen.

§ 2

Tagesordnung

- (1) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister hat in die Tagesordnung auch Vorschläge aufzunehmen, die bis spätestens sieben Tage vor dem Sitzungstermin von einer Fraktion oder mindestens einem Fünftel der Stadtverordneten digital im Ratsinformationssystem eingereicht werden. Der Vorschlag einer Fraktion muss als Verantwortliche/n die/den Fraktionsvorsitzende/n oder ihre/seine/n Stellvertreter/in benennen. Der Vorschlag der Stadtverordneten muss alle Vorschlagenden als Verantwortliche benennen. Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Ausschussmitglieds hat die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister auch den auf die Wahl einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers gerichteten Vorschlag einer gemäß § 50 Abs. 3 Satz 7 GO NRW vorschlagsberechtigten Gruppe in die Tagesordnung aufzunehmen; Satz 2 gilt entsprechend. Hat ein Ausschussmitglied sein Ausschussmandat niedergelegt, reicht die betreffende Fraktion oder Gruppe seine schriftliche Niederlegungserklärung mit dem Antrag bei der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister ein. Hinsichtlich sämtlicher in diesem Absatz genannten Vorschläge ist unter Wahrung der in Satz 1 geregelten Frist das Dokument, ggf.

nebst Anlage/n, durch E-Mail an die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister zu richten.

- (2) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister kann Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung bis drei Tage vor Sitzungsbeginn vornehmen, wenn der Beratungsgegenstand bereits in einem Ausschuss oder in einer Bezirksvertretung beraten oder im Rahmen der Vorberatung des Haupt- und Finanzausschusses angekündigt wurde. Die geänderte bzw. ergänzte Tagesordnung ist den Stadtverordneten und den Geschäftsstellen der Fraktionen und Gruppen im Rat in entsprechender Anwendung des § 1 Abs. 1 Satz 2 f. durch Bereitstellung im Ratsinformationssystem zuzuleiten und ebenfalls öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister legt die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung beraten werden. Vorschläge zur Tagesordnung im Sinne von Abs. 1 werden grundsätzlich am Schluss des öffentlichen bzw. nichtöffentlichen Teils der Tagesordnung in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister beraten.
- (4) Der Rat kann die Tagesordnung in der Sitzung durch Beschluss nach Maßgabe des § 48 Abs. 1 Satz 5 GO NRW erweitern. Im Übrigen kann der Rat in der Sitzung durch Beschluss Tagesordnungspunkte in anderer Reihenfolge beraten, verwandte Tagesordnungspunkte verbinden oder einzelne Tagesordnungspunkte absetzen. Vor Beschlussfassung über die Absetzung eines Tagesordnungspunktes ist derjenigen/demjenigen, die/der die Aufnahme des Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung veranlasst hat, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 3

Beratungsunterlagen

Zu den Tagesordnungspunkten sind Beratungsunterlagen, insbesondere Vorlagen der Verwaltung in digitaler Form grundsätzlich am Tage der Einladung im Ratsinformationssystem bereitzustellen.

§ 6

Große Anfragen

- (1) Im Rahmen einer Großen Anfrage können eine Fraktion oder mindestens ein Fünftel der Stadtverordneten von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister Auskunft über Angelegenheiten der Stadt Oberhausen von besonderer kommunalpolitischer Bedeutung verlangen. Die Große Anfrage ist digital mittels des Ratsinformationssystems einzureichen. Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister beantwortet die Große Anfrage in der nächsten turnusmäßigen Ratssitzung, ist hierzu jedoch nicht vor Ablauf von acht Wochen, gerechnet ab dem Zugang der Großen Anfrage, verpflichtet. Im Hinblick auf die Beantwortung einer Großen Anfrage findet eine Vorberatung in Ausschüssen nicht statt.

- (2) Die Große Anfrage wird in der Ratssitzung zuerst von der antragstellenden Fraktion/den antragstellenden Stadtverordneten begründet. Daran schließt sich die Beantwortung der Großen Anfrage durch die Verwaltung an; diese erfolgt mündlich auf der Grundlage einer im Ratsinformationssystem hinterlegten Berichtsvorlage, die allen Stadtverordneten zugänglich ist. Der Rat der Stadt tritt sodann in eine weitere Beratung ein, wenn es von einer Fraktion oder mindestens einem Fünftel der Stadtverordneten verlangt wird. Es ist zulässig, Anträge zu der Großen Anfrage zu stellen.

§ 7

Kleine Anfragen

- (1) Im Rahmen einer Kleinen Anfrage können Stadtverordnete und Mitglieder der Bezirksvertretungen von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister Auskünfte zu einzelnen Angelegenheiten aus dem Zuständigkeitsbereich der Stadt Oberhausen verlangen; zur Einholung von Auskünften Dritter ist die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister nicht verpflichtet.
- (2) Das Instrument der Kleinen Anfrage hat der Rat freiwillig geschaffen; es steht den Stadtverordneten und den Mitgliedern der Bezirksvertretungen zusätzlich zu den gesetzlichen Auskunfts- und Akteneinsichtsrechten im Sinne der §§ 47 Abs. 2 Satz 2, 55 GO NRW zu ihrer Information zur Verfügung. Daher ist die Zahl der zulässigen Kleinen Anfragen auf zwei pro Stadtverordneter/Stadtverordnetem sowie pro Mitglied einer Bezirksvertretung im Kalendermonat (Zugang bei der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister) begrenzt; eine Übertragung auf Folgemonate ist ausgeschlossen.
- (3) Eine Kleine Anfrage ist digital mittels des Ratsinformationssystems zu stellen. Wird die Kleine Anfrage von Mitgliedern der Bezirksvertretungen gestellt, informiert die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister vor Beantwortung die Bezirksbürgermeisterin/den Bezirksbürgermeister über den Eingang der Kleinen Anfrage. Eine Kleine Anfrage muss kurz, sachlich und bestimmt sein und darf nicht mehr als fünf Einzelfragen enthalten.
- (4) Die Kleine Anfrage wird von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister grundsätzlich innerhalb von drei Wochen mittels des Ratsinformationssystems beantwortet und – sofern und soweit nicht der unmittelbar nachstehende Absatz 5 dem entgegensteht – veröffentlicht. Die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Verwaltung darf durch die Beantwortung Kleiner Anfragen nicht beeinträchtigt werden. Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister entscheidet daher im Zweifel nach pflichtgemäßem Ermessen über die Art und Weise sowie über den Zeitpunkt der Beantwortung.
- (5) Eine Kleine Anfrage und deren Beantwortung dürfen nicht veröffentlicht werden, soweit ihr Gegenstand nach Maßgabe des § 30 Abs. 1 in Verbindung mit § 43 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW der Verschwiegenheitspflicht unterliegt. In diesem Fall werden die Kleine Anfrage und deren Beantwortung im nichtöffentlichen Teil des Ratsinformationssystems bereitgestellt.

§ 19

Bild- Ton- und Filmaufnahmen, Kommunikationsmittel

- (1) Bild-, Ton- und Filmaufzeichnungen aus öffentlichen Ratssitzungen, mit dem Ziel der Veröffentlichung im Internet sowie zur Archivierung im Stadtarchiv, sind gemäß den Regelungen des § 4a der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen und unter Beachtung derselben zulässig.
Medienvertreter/innen haben eine Berichterstattung nach Satz 1 rechtzeitig vor der Sitzung bei der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister anzumelden.
- (2) Für die Dokumentation der Sitzungen des Rates werden die Wortbeiträge auf einem Datenträger aufgezeichnet. Dieser darf ausschließlich von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister und der/dem vom Rat bestellten Schriftführerin/Schriftführer zur Erstellung der Niederschrift genutzt werden. Eine Fraktion oder Gruppe kann auf Antrag nach vorheriger Zustimmung des Rates bei der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister die Tonaufzeichnung auszugsweise anhören. Abschriften und auszugsweise Abschriften der Tonaufzeichnungen (Wortprotokolle) können auf Antrag einer Fraktion oder Gruppe nach vorheriger Zustimmung des Rates ausgehändigt werden.
- (3) Falls Wortprotokolle zur Dokumentation des Sitzungsverlaufs oder einzelner Beratungsergebnisse durch die Verwaltung gefertigt werden, ist dies dem Ältestenrat zur Kenntnis zu geben.
- (4) Während der Sitzungen des Rates, seiner Ausschüsse und der Bezirksvertretungen ist das Telefonieren im Sitzungssaal unzulässig.

§ 21

Sitzungen der Ausschüsse

- (1) An nichtöffentlichen Sitzungen eines Ausschusses können die stellvertretenden Ausschussmitglieder sowie alle Ratsmitglieder als Zuhörer teilnehmen; zudem können auch die Mitglieder der Bezirksvertretungen als Zuhörer teilnehmen, ebenso die Mitglieder anderer Ausschüsse, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird.
- (2) Sachverständige und Einwohnerinnen/ Einwohner können durch Beschluss des Ausschusses bei einzelnen Tagesordnungspunkten zur Teilnahme zugelassen werden. Diese haben jedoch bei Beschlussfassungen in nichtöffentlicher Sitzung den Sitzungsraum zu verlassen.
- (3) Die Niederschrift ist grundsätzlich drei Wochen nach dem jeweiligen Sitzungstermin der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister, den Ausschussmitgliedern, den Geschäftsstellen der Fraktionen und Gruppen sowie den Beigeordneten und den Dezernentinnen/Dezernenten zu übersenden. Dies gilt entsprechend auch für Beiräte, Integrationsrat und Jugendparlament, soweit deren Satzungen und Geschäftsordnungen nicht ausdrücklich abweichende Regelungen treffen.

- (4) Die Ausführung von Beschlüssen der Ausschüsse mit Entscheidungsbefugnis richtet sich nach § 57 Abs. 4 Sätze 2 bis 4 GO NRW. Die Einspruchsfrist beträgt eine Woche, gerechnet vom Tag der Sitzung an.
- (5) Im Übrigen finden auf Sitzungen der Ausschüsse die für Ratssitzungen geltenden Regelungen dieser Geschäftsordnung mit Ausnahme der §§ 6 und 8 sowie des § 13 Abs. 3 und Abs. 5 entsprechende Anwendung; ausgenommen ist auch § 19 Abs. 1 bis 4 mit der Einschränkung, dass Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses auf Datenträgern aufgezeichnet werden.
- (6) Zu Beginn einer jeden Wahlperiode benennen die Fraktionen gegenüber der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister für jeden Ausschuss eine/n Sprecher/in der jeweiligen Fraktion in dem jeweiligen Ausschuss. In Abweichung von § 2 Abs. 1 Satz 2 gilt jede/r Sprecher/in als ermächtigt, neben dem/der Fraktionsvorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden Vorschläge für die Tagesordnungen des betreffenden Ausschusses im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 zu benennen. Sofern und soweit Sprecher/innen nicht in diesem Sinne berechtigt sein sollen, teilt die betreffende Fraktion, vertreten durch die/den Vorsitzende/n oder die/ den stellvertretende/n Vorsitzende/n, dies dem/ der Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses schriftlich mit.

§ 22

Sitzungen der Bezirksvertretungen

- (1) An nichtöffentlichen Sitzungen der Bezirksvertretungen können Stadtverordnete, soweit sie nach der GO NRW nicht ohnehin teilnahmeberechtigt sind, stellvertretende Ausschussmitglieder und Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, als Zuhörerinnen /Zuhörer teilnehmen.
- (2) Die Bezirksvertretungen nehmen in die Tagesordnung als Punkt 1 eine Fragestunde von höchstens 30 Minuten für Einwohnerinnen /Einwohner auf. Die Fragen von bezirklicher Bedeutung sollen der Bezirksbürgermeisterin/dem Bezirksbürgermeister spätestens vier Tage vor der Sitzung der Bezirksvertretung vorliegen. Betrifft eine Frage einen bereits auf der Tagesordnung stehenden Beratungsgegenstand, kann diese mit Zustimmung der Bezirksvertretung dort beantwortet werden. Jede fragestellende Person kann Zusatzfragen stellen, die in direktem Zusammenhang mit der Eingangsfrage stehen müssen. Eine weitere Aussprache findet nicht statt. Anträge zur Sache können nicht gestellt werden. Ist eine mündliche Antwort in der Sitzung nicht möglich, erfolgt eine schriftliche Beantwortung, von der die Mitglieder der jeweiligen Bezirksvertretung eine Kopie zur Kenntnis erhalten.
- (3) Mitglieder der Bezirksvertretungen können Anträge nach § 8 auf Aussprache zu Themen stellen, die in die Zuständigkeit der Bezirksvertretungen fallen. Dafür sehen die Bezirksvertretungen eine Aktuelle Stunde als Punkt 2 ihrer Tagesordnung vor.
- (4) Im Übrigen gelten für die Sitzungen der Bezirksvertretungen die Regelungen für die Ratssitzungen mit Ausnahme der §§ 6 und 19 Abs. 1 bis 4 sowie die für Ausschusssitzungen geltenden Vorschriften des § 21 Abs. 2 bis 6 entsprechend.

Verhaltensregeln für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger der Stadt Oberhausen

§ 2 Auskunftspflichten

- (1) Zur Erkennung von Interessenkollisionen und zur Herstellung von Transparenz obliegen den städtischen Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern Auskunftspflichten gemäß § 43 Abs. 3 GO NRW und § 7 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in NRW (Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG) vom 16.12.2004 (GV. NRW. 2005 S. 8) in der jeweils geltenden Fassung. Die Auskunftspflicht nach § 7 KorruptionsbG soll aufgrund von § 43 Abs. 3 Satz 2 GO NRW auch für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner im Sinne des § 58 Abs. 4 GO NRW gelten.
- (2) Die Auskunftspflicht nach § 6 KorruptionsbG gegenüber Prüfeinrichtungen im Sinne des § 2 KorruptionsbG und die nach § 31 Abs. 4 GO NRW bestehende Pflicht, einen Ausschlussgrund im Einzelfall der zuständigen Stelle anzuzeigen, bleiben unberührt.

§ 3 Umfang der Auskunftspflichten

- (1) Die Auskunftspflicht gemäß § 7 KorruptionsbG umfasst folgende Angaben
 1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
 2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes,
 3. die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
 4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
 5. die Funktion in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.
- (2) Darüber hinaus haben die Mandatsträgerinnen und Mandatsträger gemäß § 43 Abs. 3 GO NRW folgende weitere Angaben zu machen
 1. Anschrift,
 2. Geburtsdatum (oder: Geburtsjahr),
 3. Familienstand, ggf. Name der Ehefrau/ des Ehemannes bzw. der eingetragenen Partnerin/ des eingetragenen Partners und der Kinder,
 4. zur beruflichen Tätigkeit
 - a) bei unselbständiger Tätigkeit: Angabe der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers mit Angabe der Branche bzw. des Dienstherrn sowie Angabe der Funktion bzw. der dienstlichen Stellung,
 - b) bei selbstständigen Gewerbetreibenden: Art des Gewerbes und Angabe der Firma,
 - c) bei freien Berufen und sonstigen selbstständigen Berufen: Angabe des Berufes und Berufszweiges sowie der Firma,
 5. vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten außerhalb der beruflichen Tätigkeit soweit nicht bereits von Abs. 1 erfasst,

6. Kreditverträge, wenn zu besorgen ist, dass dadurch Rechte und Pflichten der Mandatsträgerin/ des Mandatsträgers beeinflusst werden können,
 7. Zahlungsverpflichtungen jeglicher Art, wenn und soweit sie notleidend werden.
- (3) Die Auskunftspflichten umfassen nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für welche die/der Auskunftspflichtige gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann.

§ 5

Behandlung der Auskünfte und Veröffentlichung

- (1) Die Auskünfte nach § 3 Abs. 1 sind gemäß § 7 Satz 3 KorruptionsbG in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen. Diese Veröffentlichung erfolgt nach vorheriger Anhörung der Mandatsträgerin/des Mandatsträgers im Ratsinformationssystem der Stadt Oberhausen. Auf diese Internet-Veröffentlichungen ist zu Beginn eines jeden Jahres im Amtsblatt für die Stadt Oberhausen hinzuweisen.
- (2) Die Auskünfte nach § 3 Abs. 2 werden gemäß § 43 Abs. 3 Satz 3 GO NRW grundsätzlich vertraulich behandelt. Die Angaben nach § 3 Abs. 2 Nr. 1, 2, 4 und 5 können jedoch aufgrund des § 43 Abs. 3 Satz 4 GO NRW zusammen mit den Auskünften nach § 3 Abs. 1 veröffentlicht werden. Für die Veröffentlichung gelten die Vorschriften des Abs. 1 Sätze 2 und 3 entsprechend.
- (3) Nach Ablauf der Wahlperiode werden die gespeicherten Daten der ausgeschiedenen Mandatsträgerinnen und Mandatsträger gemäß § 43 Abs. 3 Satz 5 GO NRW gelöscht.

§ 1 der Geschäftsordnung Einberufung des Rates

bisher	neu	Begründung
(1) Der Rat ist von der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister zu seinen Sitzungen schriftlich einzuladen. Nutzt ein Ratsmitglied einen von der Stadt Oberhausen gestellten Tablet- PC, erfolgt die Einladung ausschließlich durch Bereitstellung in elektronischer Form. Dies gilt nicht, wenn ein Ratsmitglied die Übersendung schriftlicher Einladungen ausdrücklich wünscht. Die Einladung ist mindestens acht Tage vor dem Sitzungstag abzusenden bzw. in elektronischer Form bereitzustellen. Der Tag des Absendens und der Sitzungstag sind nicht einzurechnen. In besonders dringenden Fällen kann die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister die Ladungsfrist bis auf drei Tage verkürzen, wobei der Tag des Absendens und der Sitzungstag ebenfalls nicht einzurechnen sind; die Verkürzung der Ladungsfrist ist in der Einladung zu begründen.	(1) Der Rat ist von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister unter Angabe von Zeit und Ort der Sitzung sowie der Tagesordnung zu seinen Sitzungen einzuladen. Nutzt ein Ratsmitglied einen von der Stadt Oberhausen gestellten Tablet- PC, erfolgt die Einladung ausschließlich durch Bereitstellung in elektronischer Form. Dies gilt nicht, wenn ein Ratsmitglied die Übersendung schriftlicher Einladungen ausdrücklich wünscht. Hierzu stellt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister jeweils das Einladungsschreiben, die Tagesordnung und die Beratungsunterlagen in digitaler Form im Ratsinformationssystem bereit. Über diese Bereitstellung werden die Ratsmitglieder und die Geschäftsstellen der Fraktionen und Gruppen im Rat mit einer aus dem Ratsinformationssystem generierten E-Mail informiert. Die Einladung ist mindestens acht Tage vor dem Sitzungstag abzusenden bzw. in elektronischer in digitaler Form im Ratsinformationssystem bereitzustellen. Der Tag des Absendens der Bereitstellung und der Sitzungstag sind nicht einzurechnen. In besonders dringenden Fällen kann die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister die	Durch die Einführung des Ratsinformationssystems ALLRIS 4 und die Bereitstellung von iPads an Rats-und Bezirksvertretungsmitglieder sowie Ausschussmitglieder über die Geschäftsstellen der Fraktionen und Gruppen ist eine Anpassung der Geschäftsordnung erforderlich.

	Ladungsfrist bis auf drei Tage verkürzen, wobei der Tag des Absendens der Bereitstellung und der Sitzungstag ebenfalls nicht einzurechnen sind; die Verkürzung der Ladungsfrist ist in der Einladung zu begründen.	
(2) In der Einladung sind Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung anzugeben.	(2) In der Einladung sind Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung anzugeben.	In Abs. 1 Satz 1 überführt.
(3) Die Einladung ist auch den Geschäftsstellen der Fraktionen und Gruppen (Zusammenschlüsse von Stadtverordneten ohne Fraktionsstatus) zuzuleiten.	(3) Die Einladung ist auch den Geschäftsstellen der Fraktionen und Gruppen (Zusammenschlüsse von Stadtverordneten ohne Fraktionsstatus) zuzuleiten.	In Abs. 1 Satz 3 überführt.
(4) Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung sind von der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister öffentlich bekannt zu machen (§ 48 Abs. 1 Satz 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen -GO NRW-).	(2) Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung sind von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister öffentlich bekannt zu machen (§ 48 Abs. 1 Satz 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen -GO NRW-).	
(5) Die Oberbürgermeisterin/ Der Oberbürgermeister hat den Rat unverzüglich einzuberufen, wenn ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion es schriftlich unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände verlangen.	(3) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister hat den Rat unverzüglich einzuberufen, wenn ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion es schriftlich unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände verlangen.	

§ 2 der Geschäftsordnung Tagesordnung

bisher	neu	Begründung
(1) Die Oberbürgermeisterin/ Der Oberbürgermeister hat in die Tagesordnung auch Vorschläge aufzunehmen, die ihr/ ihm bis spätestens sieben Tage vor dem Sitzungstermin von einer Fraktion oder mindestens einem Fünftel der Stadtverordneten schriftlich benannt werden. Der Vorschlag einer Fraktion muss von der / dem Fraktionsvorsitzenden oder ihrer/ seiner Stellvertreter/in, der Vorschlag der Stadtverordneten muss von allen Vorschlagenden unterschrieben sein. Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Ausschussmitglieds hat die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister auch den auf die Wahl einer Nachfolgerin/ eines Nachfolgers gerichteten Vorschlag einer gemäß § 50 Abs. 3 Satz 7 GO NRW vorschlagsberechtigten Gruppe in die Tagesordnung aufzunehmen; Satz 2 gilt entsprechend. Hat ein Ausschussmitglied sein Ausschussmandat niedergelegt, reicht die betreffende Fraktion oder Gruppe seine schriftliche Niederlegungserklärung mit dem Antrag bei der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister ein. Hinsichtlich sämtlicher	(1) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister hat in die Tagesordnung auch Vorschläge aufzunehmen, die ihr/ihm bis spätestens sieben Tage vor dem Sitzungstermin von einer Fraktion oder mindestens einem Fünftel der Stadtverordneten schriftlich benannt digital im Ratsinformationssystem eingereicht werden. Der Vorschlag einer Fraktion muss von als Verantwortliche/n die/den Fraktionsvorsitzende/n oder ihre/seine/n Stellvertreter/in enthalten benennen. Der Vorschlag der Stadtverordneten muss von allen Vorschlagenden unterschrieben sein alle Vorschlagenden als Verantwortliche enthalten benennen. Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Ausschussmitglieds hat die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister auch den auf die Wahl einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers gerichteten Vorschlag einer gemäß § 50 Abs. 3 Satz 7 GO NRW vorschlagsberechtigten Gruppe in die Tagesordnung aufzunehmen; Satz 2 gilt entsprechend. Hat ein Ausschussmitglied sein Ausschussmandat niedergelegt, reicht die betreffende Fraktion oder Gruppe seine schriftliche Niederlegungserklärung mit dem	

in diesem Absatz genannten Vorschläge ist zur Wahrung der in Satz 1 geregelten Frist die Übersendung des unterschriebenen Dokuments, ggf. nebst Anlagen/n, vorab durch Email in Dateiform (scan) ausreichend; der schriftliche Vorschlag, ggf. nebst Anlage/n, ist der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister bis zur betreffenden Sitzung im Original nachzureichen. Liegt der schriftliche Vorschlag, ggf. nebst Anlage/n, nicht bis zur betreffenden Sitzung vor, beschließt der Rat, ob er den Tagesordnungspunkt berät oder von der Tagesordnung absetzt.	Antrag bei der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister ein. Hinsichtlich sämtlicher in diesem Absatz genannten Vorschläge ist unter Wahrung der in Satz 1 geregelten Frist die Übersendung des unterschriebenen Dokuments, ggf. nebst Anlagen/n, vorab durch Email in Dateiform (scan) ausreichend; der schriftliche Vorschlag, ggf. nebst Anlage/n, ist der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister bis zur betreffenden Sitzung im Original nachzureichen. ist das Dokument, ggf. nebst Anlage/n, durch E-Mail an die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister zu richten. Liegt der schriftliche Vorschlag, ggf. nebst Anlage/n, bis zur betreffenden Sitzung nicht vor, beschließt der Rat, ob er den Tagesordnungspunkt berät oder von der Tagesordnung absetzt.	Anpassung an das neue ALLRIS 4. Kein Schriftformerfordernis mehr.
(2) Die Oberbürgermeisterin/ Der Oberbürgermeister kann Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung bis drei Tage vor Sitzungsbeginn vornehmen, wenn der Beratungsgegenstand bereits in einem Ausschuss oder in einer Bezirksvertretung beraten oder im Rahmen der Vorberatung des Haupt- und Finanzausschusses angekündigt wurde. Die geänderte bzw. ergänzte Tagesordnung ist den Stadtverordneten zuzuleiten und ebenfalls öffentlich bekannt zu machen.	(2) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister kann Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung bis drei Tage vor Sitzungsbeginn vornehmen, wenn der Beratungsgegenstand bereits in einem Ausschuss oder in einer Bezirksvertretung beraten oder im Rahmen der Vorberatung des Haupt- und Finanzausschusses angekündigt wurde. Die geänderte bzw. ergänzte Tagesordnung ist den Stadtverordneten und den Geschäftsstellen der Fraktionen und Gruppen im Rat in entsprechender Anwendung des § 1 Abs. 1	Siehe § 1 Abs. 1 der Geschäftsordnung.

(3) Die Oberbürgermeisterin/ Der Oberbürgermeister legt die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung beraten werden. Vorschläge zur Tagesordnung im Sinne von Abs. 1 werden grundsätzlich am Schluss des öffentlichen bzw. nichtöffentlichen Teils der Tagesordnung in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister beraten. (4) Der Rat kann die Tagesordnung in der Sitzung durch Beschluss nach Maßgabe des § 48 Abs. 1 Satz 5 GO NRW erweitern. Im Übrigen kann der Rat in der Sitzung durch Beschluss Tagesordnungspunkte in anderer Reihenfolge beraten, verwandte Tagesordnungspunkte verbinden oder einzelne Tagesordnungspunkte absetzen. Vor Beschlussfassung über die Absetzung eines Tagesordnungspunktes ist derjenigen/ demjenigen, die/ der die Aufnahme des Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung veranlasst hat, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.	Satz 2 f. durch Bereitstellung im Ratsinformationssystem zuzuleiten und ebenfalls öffentlich bekannt zu machen. (3) Die Oberbürgermeisterin/ Der Oberbürgermeister legt die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung beraten werden. Vorschläge zur Tagesordnung im Sinne von Abs. 1 werden grundsätzlich am Schluss des öffentlichen bzw. nichtöffentlichen Teils der Tagesordnung in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister beraten. (4) Der Rat kann die Tagesordnung in der Sitzung durch Beschluss nach Maßgabe des § 48 Abs. 1 Satz 5 GO NRW erweitern. Im Übrigen kann der Rat in der Sitzung durch Beschluss Tagesordnungspunkte in anderer Reihenfolge beraten, verwandte Tagesordnungspunkte verbinden oder einzelne Tagesordnungspunkte absetzen. Vor Beschlussfassung über die Absetzung eines Tagesordnungspunktes ist derjenigen/ demjenigen, die/ der die Aufnahme des Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung veranlasst hat, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.	
---	---	--

§ 3 der Geschäftsordnung Beratungsunterlagen

bisher	neu	Begründung
(1) Zu den Tagesordnungspunkten sind Beratungsunterlagen, insbesondere Vorlagen der Verwaltung, zu erstellen. Vorlagen der Verwaltung bedürfen grundsätzlich der Schriftform.	(1) Zu den Tagesordnungspunkten sind Beratungsunterlagen, insbesondere Vorlagen der Verwaltung in digitaler Form grundsätzlich am Tage der Einladung im Ratsinformationssystem bereitzustellen.	Anpassung an das neue ALLRIS 4. Verbindung der Absätze 1 und 2. zu einem gemeinsamen Absatz.
(2) Die Beratungsunterlagen sind grundsätzlich am Tage der Einladung in das Ratsinformationssystem ALLRIS einzustellen. Sie sind als Drucksachen in papiergebundener Form den Stadtverordneten mit Fraktionsstatus in ein dafür bestimmtes Postfach zuzuleiten. Nutzt ein Ratsmitglied einen von der Stadt Oberhausen gestellten Tablet PC, erhält es in Abweichung von Satz 2 keine gesonderten Drucksachen in papiergebundener Form. Beratungsunterlagen können bei erheblichem Umfang den Stadtverordneten abweichend von Satz 2 in elektronischer Form zugeleitet werden.	(2) Die Beratungsunterlagen sind grundsätzlich am Tage der Einladung in das Ratsinformationssystem ALLRIS einzustellen. Sie sind als Drucksachen in papiergebundener Form den Stadtverordneten mit Fraktionsstatus in ein dafür bestimmtes Postfach zuzuleiten. Nutzt ein Ratsmitglied einen von der Stadt Oberhausen gestellten Tablet PC, erhält es in Abweichung von Satz 2 keine gesonderten Drucksachen in papiergebundener Form. Beratungsunterlagen können bei erheblichem Umfang den Stadtverordneten abweichend von Satz 2 in elektronischer Form zugeleitet werden	

§ 6 der Geschäftsordnung Große Anfragen

bisher	neu	Begründung
(1) Im Rahmen einer Großen Anfrage können eine Fraktion oder mindestens ein Fünftel der Stadtverordneten von der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister schriftlich Auskunft über Angelegenheiten der Stadt Oberhausen von besonderer kommunalpolitischer Bedeutung verlangen. Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister beantwortet die Große Anfrage in der nächsten turnusmäßigen Ratssitzung, ist hierzu jedoch nicht vor Ablauf von acht Wochen, gerechnet ab dem Zugang der Großen Anfrage, verpflichtet. Im Hinblick auf die Beantwortung einer Großen Anfrage findet eine Vorberatung in Ausschüssen nicht statt.	(1) Im Rahmen einer Großen Anfrage können eine Fraktion oder mindestens ein Fünftel der Stadtverordneten von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister schriftlich Auskunft über Angelegenheiten der Stadt Oberhausen von besonderer kommunalpolitischer Bedeutung verlangen. Die Große Anfrage ist digital mittels des Ratsinformationssystems einzureichen. Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister beantwortet die Große Anfrage in der nächsten turnusmäßigen Ratssitzung, ist hierzu jedoch nicht vor Ablauf von acht Wochen, gerechnet ab dem Zugang der Großen Anfrage, verpflichtet. Im Hinblick auf die Beantwortung einer Großen Anfrage findet eine Vorberatung in Ausschüssen nicht statt.	Anpassung an das neue ALLRIS 4.
(2) Die Große Anfrage wird in der Ratssitzung zuerst von der antragstellenden Fraktion oder den antragstellenden Stadtverordneten begründet. Daran schließt sich die Beantwortung der Großen Anfrage durch die Verwaltung an; diese erfolgt mündlich auf der Grundlage einer schriftlichen Antwort, die allen Stadtverordneten vorgelegt wird. Der Rat der Stadt tritt sodann in	(2) Die Große Anfrage wird in der Ratssitzung zuerst von der antragstellenden Fraktion oder den antragstellenden Stadtverordneten begründet. Daran schließt sich die Beantwortung der Großen Anfrage durch die Verwaltung an; diese erfolgt mündlich auf der Grundlage einer schriftlichen Antwort, die allen Stadtverordneten vorgelegt wird im Ratsinformationssystem hinterlegten	Anpassung an das neue ALLRIS 4.

eine weitere Beratung ein, wenn es von einer Fraktion oder mindestens einem Fünftel der Stadtverordneten verlangt wird. Es ist zulässig, Anträge zu der Großen Anfrage zu stellen.	Berichtsvorlage, die allen Stadtverordneten zugänglich ist. Der Rat der Stadt tritt sodann in eine weitere Beratung ein, wenn es von einer Fraktion oder mindestens einem Fünftel der Stadtverordneten verlangt wird. Es ist zulässig, Anträge zu der Großen Anfrage zu stellen.	
--	---	--

§ 7 der Geschäftsordnung

Kleine Anfragen

bisher	neu	Begründung
(1) Im Rahmen einer Kleinen Anfrage können Stadtverordnete und Mitglieder der Bezirksvertretungen von der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister Auskünfte zu einzelnen Angelegenheiten aus dem Zuständigkeitsbereich der Stadt Oberhausen verlangen; zur Einholung von Auskünften Dritter ist die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister nicht verpflichtet.	(1) Im Rahmen einer Kleinen Anfrage können Stadtverordnete und Mitglieder der Bezirksvertretungen von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister Auskünfte zu einzelnen Angelegenheiten aus dem Zuständigkeitsbereich der Stadt Oberhausen verlangen; zur Einholung von Auskünften Dritter ist die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister nicht verpflichtet.	
(2) Das Instrument der Kleinen Anfrage hat der Rat freiwillig geschaffen; es steht den Stadtverordneten und den Mitgliedern der Bezirksvertretungen zusätzlich zu den gesetzlichen Auskunfts- und Akteneinsichtsrechten im Sinne der §§ 47 Abs. 2 Satz 2, 55 GO NRW zu ihrer Information zur Verfügung. Daher ist die Zahl der zulässigen Kleinen Anfragen auf zwei pro Stadtverordneter/	(2) Das Instrument der Kleinen Anfrage hat der Rat freiwillig geschaffen; es steht den Stadtverordneten und den Mitgliedern der Bezirksvertretungen zusätzlich zu den gesetzlichen Auskunfts- und Akteneinsichtsrechten im Sinne der §§ 47 Abs. 2 Satz 2, 55 GO NRW zu ihrer Information zur Verfügung. Daher ist die Zahl der zulässigen Kleinen Anfragen auf zwei pro	

Stadtverordnetem sowie pro Mitglied einer Bezirksvertretung im Kalendermonat (Zugang bei der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister) begrenzt; eine Übertragung auf Folgemonate ist ausgeschlossen.	Stadtverordneter/Stadtverordnetem sowie pro Mitglied einer Bezirksvertretung im Kalendermonat (Zugang bei der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister) begrenzt; eine Übertragung auf Folgemonate ist ausgeschlossen.	
(3) Eine Kleine Anfrage ist schriftlich zu stellen, von Mitgliedern der Bezirksvertretungen über die Bezirksbürgermeisterin/ den Bezirksbürgermeister. Sie muss kurz, sachlich und bestimmt sein und darf nicht mehr als fünf Einzelfragen enthalten.	(3) Eine Kleine Anfrage ist schriftlich digital mittels des Ratsinformationssystems zu stellen. Wird die Kleine Anfrage von Mitgliedern der Bezirksvertretungen über die Bezirksbürgermeisterin/den Bezirksbürgermeister gestellt, informiert die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister vor Beantwortung die Bezirksbürgermeisterin/den Bezirksbürgermeister über den Eingang der Kleinen Anfrage. Sie Eine Kleine Anfrage muss kurz, sachlich und bestimmt sein und darf nicht mehr als fünf Einzelfragen enthalten.	Vereinfachung des Verfahrens durch den Verzicht auf eine schriftliche Antragstellung.
(4) Die Kleine Anfrage wird von der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister grundsätzlich innerhalb von drei Wochen schriftlich beantwortet. Die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Verwaltung darf durch die Beantwortung Kleiner Anfragen nicht beeinträchtigt werden. Die Oberbürgermeisterin/ Der Oberbürgermeister entscheidet daher im Zweifel nach pflichtgemäßem Ermessen über	(4) Die Kleine Anfrage wird von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister grundsätzlich innerhalb von drei Wochen schriftlich mittels des Ratsinformationssystems beantwortet und – sofern und soweit nicht der unmittelbar nachstehende Absatz 5 dem entgegensteht – veröffentlicht. Die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Verwaltung darf durch die Beantwortung Kleiner Anfragen nicht	Anpassung an ALLRIS 4

die Art und Weise sowie über den Zeitpunkt der Beantwortung.	beeinträchtigt werden. Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister entscheidet daher im Zweifel nach pflichtgemäßem Ermessen über die Art und Weise sowie über den Zeitpunkt der Beantwortung.	
(5) Eine Kleine Anfrage darf nicht veröffentlicht werden, soweit ihr Gegenstand nach Maßgabe des § 30 Abs. 1 in Verbindung mit § 43 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW der Verschwiegenheitspflicht unterliegt.	(5) Eine Kleine Anfrage und deren Beantwortung darf dürfen nicht veröffentlicht werden, soweit ihr Gegenstand nach Maßgabe des § 30 Abs. 1 in Verbindung mit § 43 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW der Verschwiegenheitspflicht unterliegt. In diesem Fall werden die Kleine Anfrage und deren Beantwortung im nichtöffentlichen Teil des Ratsinformationssystems bereitgestellt.	Klarstellung
(6) Soweit eine Veröffentlichung zulässig ist, erfolgt auf Wunsch der Fragestellerin/ des Fragestellers eine pressemäßige Auswertung der Kleinen Anfrage und der Antwort durch die Oberbürgermeisterin/ den Oberbürgermeister. Die pressemäßige Auswertung ist der/ dem Anfragenden zuzuleiten. Zusätzlich sind die Kleine Anfrage und ihre Beantwortung im Ratsinformationssystem ALLRIS oder an ähnlich geeigneter Stelle zu veröffentlichen.	(6) Soweit eine Veröffentlichung zulässig ist, erfolgt auf Wunsch der Fragestellerin/des Fragestellers eine pressemäßige Auswertung der Kleinen Anfrage und der Antwort durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister. Die pressemäßige Auswertung ist der/dem Anfragenden zuzuleiten. Zusätzlich sind die Kleine Anfrage und ihre Beantwortung im Ratsinformationssystem ALLRIS oder an ähnlich geeigneter Stelle zu veröffentlichen.	Abs. 6 wurde gestrichen, da eine Veröffentlichung über ALLRIS erfolgt (siehe Abs. 4).

§ 19 der Geschäftsordnung
Bild- Ton- und Filmaufnahmen, Kommunikationsmittel

bisher	neu	Begründung
(1) Für die Dokumentation der Sitzungen des Rates werden diese auf Tonträger aufgezeichnet. Für die Aufzeichnung wird das Einverständnis der jeweiligen Rednerin/ des jeweiligen Redners unterstellt, sofern sie/ er der Aufnahme im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen hat. Eine Fraktion oder Gruppe kann auf Antrag nach vorheriger Zustimmung des Rates bei der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister die Tonaufzeichnung auszugsweise anhören. Abschriften und auszugsweise Abschriften der Tonaufzeichnungen (Wortprotokolle) können auf Antrag einer Fraktion oder Gruppe nach vorheriger Zustimmung des Rates ausgehändigt werden.	(3) (1) Für die Information der Öffentlichkeit sind Ton- und Bildaufzeichnungen sowie Übertragungen ins Internet aus öffentlichen Ratssitzungen grundsätzlich zulässig, soweit der Rat diese nicht im Einzelfall durch Beschluss untersagt. Bild-, Ton- und Filmaufzeichnungen aus öffentlichen Ratssitzungen, mit dem Ziel der Veröffentlichung im Internet sowie zur Archivierung im Stadtarchiv, sind gemäß den Regelungen des § 4a der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen und unter Beachtung derselben zulässig. Medienvertreter/innen haben eine Berichterstattung nach Satz 1 rechtzeitig vor der Sitzung bei der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister anzumelden. Vor der Einführung von Übertragungen ins Internet sowie vor jedem Wechsel in der Person eines Sitzungsteilnehmers/einer Sitzungsteilnehmerin ist jeweils die schriftliche Zustimmung der Sitzungsteilnehmer/innen zur Übertragung ihrer/seiner Person und ihrer/seiner Wortbeiträge in das Internet einzuholen. Auch nach Abgabe dieser Zustimmungserklärung kann jede Sitzungsteilnehmerin/jeder Sitzungsteilnehmer zu jeder Zeit auch während der Sitzung verlangen, dass die Aufzeichnung bzw. Übertragung	Durch das Einfügen des § 4a in die Hauptsatzung ergibt sich ein Anpassungserfordernis in den Bestimmungen des § 19 der Geschäftsordnung. Damit einher geht eine neue Sortierung der Absätze 1, 2 und 3 des § 19 der Geschäftsordnung.

(2) Falls Wortprotokolle zur Dokumentation des Sitzungsverlaufs oder einzelner Beratungsergebnisse durch die Verwaltung gefertigt werden, ist dies dem Ältestenrat zur Kenntnis zu geben. (3) Für die Information der Öffentlichkeit sind Ton- und Bildaufzeichnungen sowie Übertragungen ins Internet aus öffentlichen Ratssitzungen grundsätzlich zulässig, soweit der Rat diese nicht im Einzelfall durch Beschluss untersagt.	ihrer/seiner Person und ihrer/seiner Wortbeiträge zur Medienberichterstattung oder in das Internet unterbleibt. (1)-(2) Für die Dokumentation der Sitzungen des Rates werden die Wortbeiträge auf Tonträger einem Datenträger aufgezeichnet. Dieser darf ausschließlich von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister und der/dem vom Rat bestellten Schriftführerin/Schriftführer zur Erstellung der Niederschrift genutzt werden. Für die Aufzeichnung wird das Einverständnis der jeweiligen Rednerin/des jeweiligen Redners unterstellt, sofern sie/er der Aufnahme im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen hat. Eine Fraktion oder Gruppe kann auf Antrag nach vorheriger Zustimmung des Rates bei der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister die Tonaufzeichnung auszugsweise anhören. Abschriften und auszugsweise Abschriften der Tonaufzeichnungen (Wortprotokolle) können auf Antrag einer Fraktion oder Gruppe nach vorheriger Zustimmung des Rates ausgehändigt werden. (2)-(3) Falls Wortprotokolle zur Dokumentation des Sitzungsverlaufs oder einzelner Beratungsergebnisse durch die Verwaltung gefertigt werden, ist dies dem Ältestenrat zur Kenntnis zu geben.	Es handelt sich um eine akustische Aufnahme. Die Zulässigkeit der Aufzeichnungen ergibt sich durch die Bestimmung in § 4a der Hauptsatzung.
---	---	---

Medienvertreter/innen haben eine Berichterstattung nach Satz 1 rechtzeitig vor der Sitzung bei der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister anzumelden. Vor der Einführung von Übertragungen ins Internet sowie vor jedem Wechsel in der Person eines Sitzungsteilnehmers/ einer Sitzungsteilnehmerin ist jeweils die schriftliche Zustimmung der Sitzungsteilnehmer/innen zur Übertragung ihrer/ seiner Person und ihrer/ seiner Wortbeiträge in das Internet einzuholen. Auch nach Abgabe dieser Zustimmungserklärung kann jede Sitzungsteilnehmerin/ jeder Sitzungsteilnehmer zu jeder Zeit -auch während der Sitzung- verlangen, dass die Aufzeichnung bzw. Übertragung ihrer/ seiner Person und ihrer/ seiner Wortbeiträge zur Medienberichterstattung oder in das Internet unterbleibt. (4) Sonstige Ton- und Bildaufzeichnungen sind unzulässig. (5) Im Ratssaal ist das Telefonieren während der Sitzung unzulässig.	(4) Sonstige Ton- und Bildaufzeichnungen sind unzulässig. (4) (5) Im Ratssaal Während der Sitzungen des Rates, seiner Ausschüsse und der Bezirksvertretungen ist das Telefonieren während der Sitzung im Sitzungssaal unzulässig.	Anpassung an die Hauptsatzung. Anpassung an Sitzungen die außerhalb des Ratssaals stattfinden.
---	---	--

§ 21 der Geschäftsordnung Sitzungen der Ausschüsse

bisher	neu	Begründung
(1) An nichtöffentlichen Sitzungen eines Ausschusses können die stellvertretenden Ausschussmitglieder sowie alle Ratsmitglieder als Zuhörer teilnehmen; zudem können auch die Mitglieder der Bezirksvertretungen als Zuhörer teilnehmen, ebenso die Mitglieder anderer Ausschüsse, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird.	(1) An nichtöffentlichen Sitzungen eines Ausschusses können die stellvertretenden Ausschussmitglieder sowie alle Ratsmitglieder als Zuhörer teilnehmen; zudem können auch die Mitglieder der Bezirksvertretungen als Zuhörer teilnehmen, ebenso die Mitglieder anderer Ausschüsse, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird.	
(2) Sachverständige und Einwohnerinnen/ Einwohner können durch Beschluss des Ausschusses bei einzelnen Tagesordnungspunkten zur Teilnahme zugelassen werden. Diese haben jedoch bei Beschlussfassungen in nichtöffentlicher Sitzung den Sitzungsraum zu verlassen.	(2) Sachverständige und Einwohnerinnen/ Einwohner können durch Beschluss des Ausschusses bei einzelnen Tagesordnungspunkten zur Teilnahme zugelassen werden. Diese haben jedoch bei Beschlussfassungen in nichtöffentlicher Sitzung den Sitzungsraum zu verlassen.	
(3) Die Niederschrift ist grundsätzlich drei Wochen nach dem jeweiligen Sitzungstermin der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister, den Ausschussmitgliedern, den Geschäftsstellen der Fraktionen und Gruppen sowie den Beigeordneten und den Dezernentinnen/ Dezernenten zu übersenden. Dies gilt entsprechend auch für Beiräte, Integrationsrat und Jugendparlament, soweit deren Satzungen und Geschäftsordnungen	(3) Die Niederschrift ist grundsätzlich drei Wochen nach dem jeweiligen Sitzungstermin der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister, den Ausschussmitgliedern, den Geschäftsstellen der Fraktionen und Gruppen sowie den Beigeordneten und den Dezernentinnen/Dezernenten zu übersenden. Dies gilt entsprechend auch für Beiräte, Integrationsrat und Jugendparlament, soweit deren Satzungen und Geschäftsordnungen	

nicht ausdrücklich abweichende Regelungen treffen. (4) Die Ausführung von Beschlüssen der Ausschüsse mit Entscheidungsbefugnis richtet sich nach § 57 Abs. 4 Sätze 2 bis 4 GO NRW. Die Einspruchsfrist beträgt eine Woche, gerechnet vom Tag der Sitzung an. (5) Im Übrigen finden auf Sitzungen der Ausschüsse die für Ratssitzungen geltenden Regelungen dieser Geschäftsordnung mit Ausnahme der §§ 6 und 8 sowie des § 13 Abs. 3 entsprechende Anwendung; ausgenommen ist auch § 19 mit der Einschränkung, dass Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses auf Tonträger aufgezeichnet werden. (6) Zu Beginn einer jeden Wahlperiode benennen die Fraktionen gegenüber der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister für jeden Ausschuss eine/n Sprecher/in der jeweiligen Fraktion in dem jeweiligen Ausschuss. In Abweichung von § 2 Abs. 1 Satz 2 gilt jede/r Sprecher/in als ermächtigt, neben dem/ der Fraktionsvorsitzenden oder dem/ der stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden Vorschläge für die Tagesordnungen des betreffenden Ausschusses im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 zu benennen. Sofern und soweit	nicht ausdrücklich abweichende Regelungen treffen. (4) Die Ausführung von Beschlüssen der Ausschüsse mit Entscheidungsbefugnis richtet sich nach § 57 Abs. 4 Sätze 2 bis 4 GO NRW. Die Einspruchsfrist beträgt eine Woche, gerechnet vom Tag der Sitzung an. (5) Im Übrigen finden auf Sitzungen der Ausschüsse die für Ratssitzungen geltenden Regelungen dieser Geschäftsordnung mit Ausnahme der §§ 6 und 8 sowie des § 13 Abs. 3 und Abs. 5 entsprechende Anwendung; ausgenommen ist auch § 19 Abs. 1 bis 4 mit der Einschränkung, dass Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses auf Tonträger Datenträgern aufgezeichnet werden. (6) Zu Beginn einer jeden Wahlperiode benennen die Fraktionen gegenüber der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister für jeden Ausschuss eine/n Sprecher/in der jeweiligen Fraktion in dem jeweiligen Ausschuss. In Abweichung von § 2 Abs. 1 Satz 2 gilt jede/r Sprecher/in als ermächtigt, neben dem/der Fraktionsvorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden Vorschläge für die Tagesordnungen des betreffenden Ausschusses im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 zu benennen. Sofern und soweit	Eine Beschränkung der Redezeit ist unzulässig, wenn diese gleichlautend zu der Beschränkung für die Ratssitzung ist (VG Arnsberg vom 5.12.2019, Az.: 12K7751/17). Formulierungsanpassung analog § 19 Abs. 2 neu der Geschäftsordnung.
---	---	---

Sprecher/innen nicht in diesem Sinne berechtigt sein sollen, teilt die betreffende Fraktion, vertreten durch die/ den Vorsitzende/n oder die/ den stellvertretende/n Vorsitzende/n, dies dem/ der Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses schriftlich mit.	Sprecher/innen nicht in diesem Sinne berechtigt sein sollen, teilt die betreffende Fraktion, vertreten durch die/den Vorsitzende/n oder die/ den stellvertretende/n Vorsitzende/n, dies dem/ der Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses schriftlich mit.	
--	---	--

§ 22 der Geschäftsordnung Sitzungen der Bezirksvertretungen

bisher	neu	Begründung
(1) An nichtöffentlichen Sitzungen der Bezirksvertretungen können Stadtverordnete, soweit sie nach der GO NRW nicht ohnehin teilnahmeberechtigt sind, stellvertretende Ausschussmitglieder und Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, als Zuhörerinnen /Zuhörer teilnehmen.	(1) An nichtöffentlichen Sitzungen der Bezirksvertretungen können Stadtverordnete, soweit sie nach der GO NRW nicht ohnehin teilnahmeberechtigt sind, stellvertretende Ausschussmitglieder und Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, als Zuhörerinnen /Zuhörer teilnehmen.	
(2) Die Bezirksvertretungen nehmen in die Tagesordnung als Punkt 1 eine Fragestunde von höchstens 30 Minuten für Einwohnerinnen /Einwohner auf. Die Fragen von bezirklicher Bedeutung sollen der Bezirksbürgermeisterin/dem Bezirksbürgermeister spätestens vier Tage vor der Sitzung der Bezirksvertretung vorliegen. Betrifft eine Frage einen bereits auf der Tagesordnung stehenden Beratungsgegenstand, kann diese mit Zustimmung der Bezirksvertretung dort	(2) Die Bezirksvertretungen nehmen in die Tagesordnung als Punkt 1 eine Fragestunde von höchstens 30 Minuten für Einwohnerinnen /Einwohner auf. Die Fragen von bezirklicher Bedeutung sollen der Bezirksbürgermeisterin/dem Bezirksbürgermeister spätestens vier Tage vor der Sitzung der Bezirksvertretung vorliegen. Betrifft eine Frage einen bereits auf der Tagesordnung stehenden Beratungsgegenstand, kann diese mit Zustimmung der Bezirksvertretung dort	

beantwortet werden. Jede fragestellende Person kann Zusatzfragen stellen, die in direktem Zusammenhang mit der Eingangsfrage stehen müssen. Eine weitere Aussprache findet nicht statt. Anträge zur Sache können nicht gestellt werden. Ist eine mündliche Antwort in der Sitzung nicht möglich, erfolgt eine schriftliche Beantwortung, von der die Mitglieder der jeweiligen Bezirksvertretung eine Kopie zur Kenntnis erhalten. (3) Mitglieder der Bezirksvertretungen können Anträge nach § 8 auf Aussprache zu Themen stellen, die in die Zuständigkeit der Bezirksvertretungen fallen. Dafür sehen die Bezirksvertretungen eine Aktuelle Stunde als Punkt 2 ihrer Tagesordnung vor. (4) Im Übrigen gelten für die Sitzungen der Bezirksvertretungen die Regelungen für die Ratssitzungen mit Ausnahme der §§ 6 und 19 Abs. 1 sowie die für Ausschusssitzungen geltenden Vorschriften des § 21 Abs. 2 und 3 entsprechend.	beantwortet werden. Jede fragestellende Person kann Zusatzfragen stellen, die in direktem Zusammenhang mit der Eingangsfrage stehen müssen. Eine weitere Aussprache findet nicht statt. Anträge zur Sache können nicht gestellt werden. Ist eine mündliche Antwort in der Sitzung nicht möglich, erfolgt eine schriftliche Beantwortung, von der die Mitglieder der jeweiligen Bezirksvertretung eine Kopie zur Kenntnis erhalten. (3) Mitglieder der Bezirksvertretungen können Anträge nach § 8 auf Aussprache zu Themen stellen, die in die Zuständigkeit der Bezirksvertretungen fallen. Dafür sehen die Bezirksvertretungen eine Aktuelle Stunde als Punkt 2 ihrer Tagesordnung vor. (4) Im Übrigen gelten für die Sitzungen der Bezirksvertretungen die Regelungen für die Ratssitzungen mit Ausnahme der §§ 6 und 19 Abs. 1 bis 4 sowie die für Ausschusssitzungen geltenden Vorschriften des § 21 Abs. 2 und 3 bis 6 entsprechend.	Anpassung an die Modifizierungen der §§ 19 und 21 der Geschäftsordnung.
---	--	--

Verhaltensregeln für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger der Stadt Oberhausen

§ 2

Auskunftspflichten

bisher	neu	Begründung
(1) Zur Erkennung von Interessenkollisionen und zur Herstellung von Transparenz obliegen den städtischen Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern Auskunftspflichten gemäß § 43 Abs. 3 GO NRW und § 16 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in NRW (Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG) vom 16.12.2004 (GV. NRW. 2005 S. 8) in der jeweils geltenden Fassung. Die Auskunftspflicht nach § 16 KorruptionsbG soll aufgrund von § 43 Abs. 3 Satz 2 GO NRW auch für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner im Sinne des § 58 Abs. 4 GO NRW gelten. (2) Die Auskunftspflicht nach § 15 KorruptionsbG gegenüber Prüfeinrichtungen im Sinne des § 2 KorruptionsbG und die nach § 31 Abs. 4 GO NRW bestehende Pflicht, einen Ausschlussgrund im Einzelfall der zuständigen Stelle anzuzeigen, bleiben unberührt.	(1) Zur Erkennung von Interessenkollisionen und zur Herstellung von Transparenz obliegen den städtischen Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern Auskunftspflichten gemäß § 43 Abs. 3 GO NRW und § 16 § 7 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in NRW (Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG) vom 16.12.2004 (GV. NRW. 2005 S. 8) in der jeweils geltenden Fassung. Die Auskunftspflicht nach § 16 § 7 KorruptionsbG soll aufgrund von § 43 Abs. 3 Satz 2 GO NRW auch für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner im Sinne des § 58 Abs. 4 GO NRW gelten. (2) Die Auskunftspflicht nach § 15 § 6 KorruptionsbG gegenüber Prüfeinrichtungen im Sinne des § 2 KorruptionsbG und die nach § 31 Abs. 4 GO NRW bestehende Pflicht, einen Ausschlussgrund im Einzelfall der zuständigen Stelle anzuzeigen, bleiben unberührt.	Anpassung der Verweise an die gesetzlichen Änderungen.

§ 3 Umfang der Auskunftspflichten

bisher	neu	Begründung
(1) Die Auskunftspflicht gemäß § 16 KorruptionsbG umfasst folgende Angaben - den ausgeübten Beruf und Beraterverträge, - die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes, - die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlichrechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetz genannten Behörden und Einrichtungen, - die Mitgliedschaft in Organen sonstiger vergleichbaren Gremien, - die Funktion in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.	(1) Die Auskunftspflicht gemäß § 7 KorruptionsbG umfasst folgende Angaben - den ausgeübten Beruf und Beraterverträge, - die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes, - die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlichrechtlicher öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen, - die Mitgliedschaft in Organen sonstiger vergleichbaren Gremien privatrechtlicher Unternehmen, - die Funktion in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.	Anpassung des Verweises an die gesetzlichen Änderungen. Redaktionelle Änderungen Redaktionelle Änderung
(2) Darüber hinaus haben die Mandatsträgerinnen und Mandatsträger gemäß § 43 Abs. 3 GO NRW folgende weitere Angaben zu machen - Anschrift, - Geburtsdatum (oder: Geburtsjahr), - Familienstand, ggf. Name der Ehefrau/ des Ehemannes bzw. der eingetragenen	(2) Darüber hinaus haben die Mandatsträgerinnen und Mandatsträger gemäß § 43 Abs. 3 GO NRW folgende weitere Angaben zu machen - Anschrift, - Geburtsdatum (oder: Geburtsjahr), - Familienstand, ggf. Name der Ehefrau/ des Ehemannes bzw. der eingetragenen	

Partnerin/ des eingetragenen Partners und der Kinder, 4. zur beruflichen Tätigkeit a) bei unselbständiger Tätigkeit: Angabe der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers mit Angabe der Branche bzw. des Dienstherrn sowie Angabe der Funktion bzw. der dienstlichen Stellung, b) bei selbstständigen Gewerbetreibenden: Art des Gewerbes und Angabe der Firma, c) bei freien Berufen und sonstigen selbstständigen Berufen: Angabe des Berufes und Berufszweiges sowie der Firma, 5. vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten außerhalb der beruflichen Tätigkeit soweit nicht bereits von Abs. 1 erfasst, 6. Kreditverträge, wenn zu besorgen ist, dass dadurch Rechte und Pflichten der Mandatsträgerin/ des Mandatsträgers beeinflusst werden können, 7. Zahlungsverpflichtungen jeglicher Art, wenn und soweit sie notleidend werden. (3) Die Auskunftspflichten umfassen nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für welche die/der Auskunftspflichtige gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann.	Partnerin/ des eingetragenen Partners und der Kinder, 4. zur beruflichen Tätigkeit a) bei unselbständiger Tätigkeit: Angabe der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers mit Angabe der Branche bzw. des Dienstherrn sowie Angabe der Funktion bzw. der dienstlichen Stellung, b) bei selbstständigen Gewerbetreibenden: Art des Gewerbes und Angabe der Firma, c) bei freien Berufen und sonstigen selbstständigen Berufen: Angabe des Berufes und Berufszweiges sowie der Firma, 5. vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten außerhalb der beruflichen Tätigkeit soweit nicht bereits von Abs. 1 erfasst, 6. Kreditverträge, wenn zu besorgen ist, dass dadurch Rechte und Pflichten der Mandatsträgerin/ des Mandatsträgers beeinflusst werden können, 7. Zahlungsverpflichtungen jeglicher Art, wenn und soweit sie notleidend werden. (3) Die Auskunftspflichten umfassen nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für welche die/der Auskunftspflichtige gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann.	
--	--	--

§ 5

Behandlung der Auskünfte und Veröffentlichung

bisher	neu	Begründung
(1) Die Auskünfte nach § 3 Abs. 1 sind gemäß § 16 Satz 3 KorruptionsbG in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen. Diese Veröffentlichung erfolgt nach vorheriger Anhörung der Mandatsträgerin/ des Mandatsträgers im Internet auf der Homepage der Stadt Oberhausen (www.oberhausen.de). Auf diese Internet-Veröffentlichungen ist zu Beginn eines jeden Jahres im Amtsblatt für die Stadt Oberhausen hinzuweisen.	(1) Die Auskünfte nach § 3 Abs. 1 sind gemäß § 16 Satz 3 § 7 Satz 3 KorruptionsbG in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen. Diese Veröffentlichung erfolgt nach vorheriger Anhörung der Mandatsträgerin/des Mandatsträgers im Internet auf der Homepage der Stadt Oberhausen (www.oberhausen.de) im Ratsinformationssystem der Stadt Oberhausen. Auf diese Internet-Veröffentlichungen ist zu Beginn eines jeden Jahres im Amtsblatt für die Stadt Oberhausen hinzuweisen.	Anpassung des Verweises an die gesetzlichen Änderungen Die Auskünfte sind im Ratsinformationssystem bei den jeweiligen Mandatsträger hinterlegt
(2) Die Auskünfte nach § 3 Abs. 2 werden gemäß § 43 Abs. 3 Satz 3 GO NRW grundsätzlich vertraulich behandelt. Die Angaben nach § 3 Abs. 2 Nr. 1, 2, 4 und 5 können jedoch aufgrund des § 43 Abs. 3 Satz 4 GO NRW zusammen mit den Auskünften nach § 3 Abs. 1 veröffentlicht werden. Für die Veröffentlichung gelten die Vorschriften des Abs. 1 Sätze 2 und 3 entsprechend.	(2) Die Auskünfte nach § 3 Abs. 2 werden gemäß § 43 Abs. 3 Satz 3 GO NRW grundsätzlich vertraulich behandelt. Die Angaben nach § 3 Abs. 2 Nr. 1, 2, 4 und 5 können jedoch aufgrund des § 43 Abs. 3 Satz 4 GO NRW zusammen mit den Auskünften nach § 3 Abs. 1 veröffentlicht werden. Für die Veröffentlichung gelten die Vorschriften des Abs. 1 Sätze 2 und 3 entsprechend.	
(3) Nach Ablauf der Wahlperiode werden die gespeicherten Daten der ausgeschiedenen Mandatsträgerinnen und Mandatsträger gemäß § 43 Abs. 3 Satz 5 GO NRW gelöscht.	(3) Nach Ablauf der Wahlperiode werden die gespeicherten Daten der ausgeschiedenen Mandatsträgerinnen und Mandatsträger gemäß § 43 Abs. 3 Satz 5 GO NRW gelöscht.	